KjG Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Freiburg

Mindestanforderungen an eine Kooperationssatzung

Was drinstehen muss, wenn ihr euch eine Satzung gebt

Eine eigene Satzung ist für Kooperationen freiwillig (Satzung IV § 10). Wenn ihr euch eine gebt, muss die Diözesanleitung zustimmen (Satzung IV § 11). Mit dieser Liste seht ihr, was sie dafür braucht. Kooperationen sind immer nicht eingetragene Vereine: Ihr geht also nicht zum Notar und nicht zum Amtsgericht.

Das muss in eurer Satzung stehen

Thema	Was genau	Grundlage
Name und Sitz	Name der Kooperation und Ort des Sitzes	Satzung IV § 8 a; § 57 BGB
Beteiligte Ortsgruppen	Alle beteiligten KjG-Ortsgruppen, mindestens zwei	Satzung IV §§ 2, 8 c
Zweck und Aufgaben	Wofür sich die Kooperation zusammenschließt	Satzung IV §§ 3, 8 b; § 57 BGB
Rechtsform	Nicht eingetragener Verein, keine Eintragung ins Vereinsregister. Freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC	§ 54 BGB; Musterortssatzung
Grundlagen und Ziele	Text „Grundlagen und Ziele“ unverändert übernehmen und sich darauf verpflichten	Satzung IV §§ 9, 10
Allgemeine Bestimmungen	Regeln zu rechtswidrigen Beschlüssen, Konflikt- und Streitfällen und Prävention gegen sexualisierte Gewalt, ausgeschrieben oder als Verweis auf die Satzung des Diözesanverbands	Satzung I; IV § 10
Beitritt, Austritt, Ausschluss	Wie eine Ortsgruppe dazukommt, geht oder ausgeschlossen wird	§ 58 Nr. 1 BGB
Kooperationsversammlung	Mindestens einmal im Jahr. Wer stimmberechtigt ist, wie und mit welcher Frist eingeladen wird, wie beschlossen wird, dass es ein Protokoll gibt	Vergabeordnung § 1; § 58 Nr. 4 BGB
Kooperationsleitung	Mindestens eine Person, demokratisch gewählt, mit Amtszeit. Mindestens ein Mitglied ist voll geschäftsfähig. Wer die Kooperation vertritt	Satzung IV § 4; §§ 26, 58 Nr. 3 BGB
Finanzen	Selbständige Verwaltung, keine Mitgliedsbeiträge, jährliche Kassenprüfung	Satzung IV §§ 5, 6
Gemeinnützigkeit	Steuerbegünstigte Zwecke, selbstlos, Mittel nur für die Satzungszwecke, keine Begünstigung einzelner Personen	§§ 52-60 AO, Anlage 1 zu § 60 AO
Satzungsänderung	Erforderliche Mehrheit, Zustimmung der Diözesanleitung	Satzung IV § 11
Auflösung	Wer entscheidet, Bekanntgabe an die Diözesanleitung. Das Vermögen fällt an den KjG-Diözesanverband Freiburg	Satzung IV §§ 13, 14; § 61 AO

Das geht nicht

- Eintragung ins Vereinsregister oder eine andere Rechtsform
- Mitgliedsbeiträge der Kooperation (Satzung IV § 6)
- Regelungen, die den Grundlagen und Zielen oder der Satzung des Diözesanverbands widersprechen

- Wahlrecht, das vom Alter abhängt (Grundlagen und Ziele)
- Eine zweite Kooperation aus genau denselben Ortsgruppen (Satzung IV § 12)

Das könnt ihr ergänzen

Kooperationsteam, eigene Geschäfts- und Wahlordnung, Arbeitskreise, Vertretung im BDKJ, Geistliche Leitung, Delegierte statt Stimmrecht für alle. All das findet ihr fertig formuliert in der Mustersatzung für Kooperationen.

So läuft die Genehmigung

1. Bei größeren Abweichungen schickt ihr den Entwurf vorab an satzung@kjg-freiburg.de.
2. Die Kooperationsversammlung beschließt die Satzung.
3. Ihr schickt Satzung und Protokoll an satzung@kjg-freiburg.de und markiert, was ihr gegenüber dem Muster geändert habt.
4. Die Diözesanleitung stimmt zu, auch unter Auflagen möglich. Dann tritt die Satzung in Kraft.

Gut zu wissen: persönliche Haftung

Wer im Namen eines nicht eingetragenen Vereins einen Vertrag schließt, haftet dafür persönlich (§ 54 Abs. 2 BGB). Schließt Verträge deshalb nur mit Beschluss und gedeckter Kasse. Führt ihr ein eigenes Konto oder habt eigene Einnahmen, solltet ihr die Kooperation beim Finanzamt anmelden.

Muster-Kurzsatzung für Kooperationen

Erfüllt die Mindestanforderungen. Gelbe Stellen bitte anpassen.

Satzung der KjG-Kooperation N.N.

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Name, Sitz, Rechtsform

1) Die Kooperation führt den Namen „KjG-Kooperation N.N.“. Sie hat ihren Sitz in N.N.
2) Die Kooperation hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins (Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 54 BGB) und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC und versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
3) Die Kooperation ist Teil der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Freiburg und verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der KjG. Für rechtswidrige Beschlüsse, Konflikt- und Streitfälle und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Satzung des KjG-Diözesanverbandes Freiburg entsprechend.

Beteiligte Ortsgruppen

4) Mitglieder der Kooperation sind die KjG-Ortsgruppen Ortsgruppe A, Ortsgruppe B. Es müssen mindestens zwei Ortsgruppen beteiligt sein.
5) Eine weitere Ortsgruppe wird Mitglied, indem ihre Ortsleitung das in Textform erklärt und die Kooperationsversammlung zustimmt. Eine Ortsgruppe kann in Textform gegenüber der Kooperationsleitung zum Ende des Kalenderjahres austreten. Über einen Ausschluss entscheidet die Kooperationsversammlung nach

Anhörung der Ortsgruppe.

Zweck und Aufgaben

6) Aufgabe der Kooperation ist die Vernetzung der beteiligten Ortsgruppen und die Durchführung gemeinsamer Aktionen.

7) Die Kooperation verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der Kooperation ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke. Er wird verwirklicht durch die Umsetzung der Grundlagen und Ziele der KjG, insbesondere durch Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.

8) Die Kooperation ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kooperation. Zulässig ist die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte beteiligte Ortsgruppen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kooperation fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Kooperationsversammlung

9) Die Kooperationsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kooperation und findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie entscheidet über Finanzen, Aktionen, Satzung und Auflösung, nimmt Rechenschafts- und Kassenbericht entgegen, entlastet die Kooperationsleitung und wählt diese sowie zwei Kassenprüfer*innen.

10) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der beteiligten Ortsgruppen und die Mitglieder der Kooperationsleitung.

11) Die Kooperationsleitung lädt zwei Wochen vorher in Textform über die Ortsleitungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über jede Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Ortsgruppen zugänglich gemacht.

Kooperationsleitung

12) Die Kooperationsleitung leitet und vertritt die Kooperation im Rahmen der Beschlüsse der Kooperationsversammlung. Sie bildet den Vorstand im Sinne des BGB und besteht aus mindestens einer und bis zu vier Personen, die allein vertretungsberechtigt sind. Mindestens ein Mitglied muss voll geschäftsfähig sein.

13) Die Mitglieder der Kooperationsleitung werden von der Kooperationsversammlung geheim für ein Jahr gewählt. Wählbar sind Mitglieder der KjG.

Finanzen

14) Die Kooperation verwaltet ihre Finanzen selbständig. Sie erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Kassenprüfung statt.

Satzung, Auflösung, Inkrafttreten

15) Der Beschluss oder die Änderung der Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung der Diözesanleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

16) Einer Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Zu dieser Versammlung wird 14 Tage vorher in Textform mit Begründung eingeladen. Die Kooperationsleitung gibt die Auflösung der Diözesanleitung bekannt.

17) Bei Auflösung der Kooperation oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

18) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am XX.XX.XXXX durch die Kooperationsversammlung und der Zustimmung durch die Diözesanleitung am XX.XX.XXXX in Kraft.